

## VIII.

Eine von den Colestinern des Oybins gegebene Polizei-  
Ordnung für Oderwitz.

„Dingtag zur Oderwitz.

Anno 1518 sind die andechtigen wirdigen Herrn  
vnd Vetter des Closters Oybin, Erbherren zur Oderwitz,  
alß nemlich Pater Thomas vnd Prior Joannes Rötlisch,  
vnd neben ihnen die wolgelahrten, Ersamen, wenschen Herren,  
Melchior Hause, Urban Seger vnd Joannes Camer, \*)  
subnotar Zur Zittau erschienen vnd die Richter vnd  
Schöppen daselb Ding hegen lassen. Nach gehegtem  
Gerichte hatt der wirdige Vatter etliche gemeine bevehl  
gethan, alß dz man die Feuerstette mit Fleiß solle be-  
waren, Wege vnd Stege in altem brauche halten, der  
kirchen vnd dem Pfarrherrn Geldschulden vngezwungen zu  
geben, vnd ferner angezeiget vnd bevohlen, damit niemand  
einige mördliche wehre, als schwerd, messer — (nun ein  
unleserliches Wort —) barten, beile, spiesse oder lange  
brotmesser mit sich nemen vnd legen solte, sondern wen er  
in die Gerichten kompt, solches dem Richter in seine Ver-  
wahrung überantworten, vnd wen er hinweg gehet, solches  
widerumb zu fodern macht haben solle — da einer aber  
solche waffen foderte, der meinung heimzugehen, bliebe  
aber noch in den Gerichten vnd triebe muttwissen dermit,  
sol er stracks vom Richter eingezogen gesetzet vnd nicht los-  
gelassen werden, bis er 1 ss (Schock) zur Straffe lege.  
Auch hat er ferner gebotten, daß niemand im  
kretscham sizen sol lenger alß bis umb 3 in die Nacht (9)  
bei der Straff 1 ss. Der Richter sol auch keinen tanz  
lenger alß bis an den abendt hegen lassen bei der Straff

\*) Soll heißen: Cramer.